

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.0 – Geltung - Diese Bedingungen gelten für alle Aufträge des Kunden – auch zukünftige – ohne Rücksicht darauf, ob Heller Rohstoffe bei jedem Auftrag auf sie Bezug nimmt. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen werden nur bei schriftlicher Bestätigung von Heller Rohstoffe wirksam. Dies gilt insbesondere für Geschäftsbedingungen des Kunden, soweit sie von diesen Bedingungen abweichen. Die Bedingungen gelten mit dem widerspruchslosen Empfang der Ware durch den Kunden als angenommen und vereinbart.

2.0. - Lieferung/Verzögerung/Höhere Gewalt/Selbstabholung - Kommt Heller Rohstoffe mit der Lieferung in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten, soweit er noch nicht erfüllt ist. Ist die teilweise Erfüllung für den Kunden nicht von Interesse, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein in Ziffer 24 ff. geregelter Fall vor.

2.1. - Wird Heller Rohstoffe an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch Ereignisse gehindert, die sie mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, wie z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Aufruhr sowie Eingriffe durch hoheitliche Maßnahmen, Streik oder Aussperrung, Feuer- oder Wasserschäden bei ihr oder bei ihren Zulieferanten, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird Heller Rohstoffe die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Das gleiche Recht hat der Kunde hinsichtlich der Ware, deren Übernahme ihm wegen der Verzögerung nicht mehr zumutbar ist.

2.2. - Der Kunde verpflichtet sich, bei Selbstabholung Befestigungen zur Sicherstellung der Beförderungssicherheit vorzuhalten und ggf. die Beförderungssicherheit durch diese sicherzustellen. Der Auftragnehmer erkennt ausdrücklich an, dass die Gefahr des zu befördernden Gutes nach dem Stauen auf ihn übergeht und es ihm obliegt, den beförderungs- und betriebssicheren Transport sicherzustellen. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für alle Schäden und Ansprüche, die sich aus einem nicht beförderungs- und/oder einem nicht betriebssicheren Transport ergeben.

3.0. - Abnahme/Prüfung - Für die Produkte und Rohstoffe sind die von Heller Rohstoffe, z.B. in Datenblättern, angegebenen Toleranzen, insbesondere für die chemische Analyse, zulässig. Bei den sonstigen von Heller Rohstoffe genannten Werten handelt es sich um Richtwerte. Eigenschaftswerte gelten nur dann als zugesichert, wenn Heller Rohstoffe ausdrücklich schriftlich bestätigt, dass sie diese Werte zusichert und garantiert. Musterstücke gelten nur als Anhalt.

Für Untersuchungen der Waren gelten die von Heller Rohstoffe üblicherweise angewandten Prüfmethoden, wobei grundsätzlich die deutschen Industrienormen (DIN) angewandt werden.

Darüber hinausgehende Werkstoffprüfungen werden von Heller Rohstoffe nur durchgeführt, wenn sie in der Auftragsbestätigung von Heller Rohstoffe festgelegt sind, wobei entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen sind.

Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen jeglicher Art werden von Heller Rohstoffe nur bei besonderer Vereinbarung erteilt, und zwar auf der Grundlage der in den Herstellwerken durchgeführten, statistischen Qualitätskontrolle. Im Zweifel wird nur eine "Werksbescheinigung" (DIN 50 049-2.1) ausgestellt.

3.1. - Die bei Heller Rohstoffe vorgenommene Qualitätskontrolle ersetzt nicht die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden.

4.0. - Berechnung und Zahlung - Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine ist Heller Rohstoffe berechtigt, vom Kunden Fälligkeitszinsen bzw. Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

4.1. Heller Rohstoffe ist berechtigt, ihre ihr gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Kunden gegen Heller Rohstoffe zustehen. Eine Aufrechnung des Kunden ist nur zulässig mit einer rechtskräftig festgestellten oder von Heller Rohstoffe unbestrittenen Gegenforderung des Kunden. Nur von Heller Rohstoffe anerkannte Gegenansprüche berechtigen den Kunden zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen.

Geschäftsführer
Stefanie Heller
Andreas Ackermann
Heller Rohstoffe GmbH
Kolberger Str. 2
D-67117 Limburgerhof
Phone +49 (0) 6236/8 80 75
Fax +49 (0) 6236/8 80 77

Office München
Phone +49 (0) 89/14 33 25 30
Fax +49 (0) 89/15 92 71 81
office@heller-rohstoffe.de
www.heller-rohstoffe.de

HRB 5222 Ludwigshafen
USt.-IDNr DE 815 410 900
St.-Nr. 41/656/06498

VR Bank Rhein Neckar eG
BLZ 670 900 00
Kto. 90 5231 04
IBAN DE65 6709 0000 0090 5231 04
SWIFT/BIC GENODE61MA2

5.0. – Eigentumsvorbehalt - Heller Rohstoffe behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis ihre sämtlichen aus der Geschäftsverbindung oder aus früheren Verträgen zwischen den Parteien resultierenden Forderungen, insbesondere aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo, vollständig beglichen sind.

5.1. - Bei Zahlungsverzug, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder des Konkurses über das Vermögen des Kunden kann Heller Rohstoffe, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Rückgabe der Waren verlangen, wobei die entstehenden Kosten, insbesondere für den Rücktransport, vom Kunden zu tragen sind. Das gleiche gilt, wenn nach der Lieferung bei Heller Rohstoffe begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Kunden entstehen.

5.2. - Der Kunde ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind Heller Rohstoffe unverzüglich mitzuteilen.

5.3. - Solange der Kunde nicht im Zahlungsverzug ist, ist er berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Hierbei entstehende Forderungen tritt er bereits jetzt an Heller Rohstoffe ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung der Heller Rohstoffe in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht der Heller Rohstoffe gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

Der Kunde verpflichtet sich, Heller Rohstoffe auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen.

Unter den in Nr. 5.1. genannten Voraussetzungen ist Heller Rohstoffe berechtigt, dem Drittschuldner von der Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretene Forderung geltend zu machen.

Der Kunde ist zur Einziehung abgetretener Forderungen nur so lange berechtigt, wie er seine Verpflichtungen gegenüber Heller Rohstoffe erfüllt. Eingezogene Bar-Beträge gehen sofort in das Eigentum von Heller Rohstoffe über und sind gesondert aufzubewahren.

Soweit die Forderungen der Heller Rohstoffe fällig sind, hat der Kunde die eingezogenen Beträge unverzüglich an Heller Rohstoffe abzuführen. Der Kunde ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung an Dritte zu verfügen.

5.4. - Auf Verlangen des Kunden ist Heller Rohstoffe verpflichtet, Teile der Sicherungen nach ihrer Wahl freizugeben, wenn der Wert der für Heller Rohstoffe bestehenden Sicherheiten ihre Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

5.5. - Wenn eine gewährte Sicherheit nicht gültig ist oder wegfällt und der Kunde auch keine sonstigen ausreichenden Sicherheiten gegeben hat, kann Heller Rohstoffe jederzeit andere Sicherheiten verlangen.

5.6. - Der Eigentumsvorbehalt und die der Heller Rohstoffe zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die Heller Rohstoffe im Interesse des Kunden eingegangen ist.

6.0. – Gewährleistung - Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Mängelrügen bezüglich Gewicht, Stückzahl oder äußerer Beschaffenheit der Waren kann der Kunde nur unverzüglich, spätestens bis 20 Tage nach Erhalt der Waren, erheben. Sonstige berechtigte Mängelrügen hinsichtlich der physikalischen Beschaffenheit oder der chemischen Zusammensetzung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Waren der Heller Rohstoffe zugegangen sind. Nach Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Gebrauch der Waren können Mängel, die unverzüglich nach Erhalt der Ware feststellbar sind, nicht mehr gerügt werden.

6.1. - Ansprüche aus etwaigen Mängeln der Lieferung können sich, wenn nicht eine Abnahme mit statistischer Qualitätskontrolle vereinbart ist, nur auf die einzelnen, mangelhaften Teile beziehen.

Ist eine Abnahme durch den Kunden vereinbart, erfolgt diese in Form einer statistischen Qualitätskontrolle. Werden bei der Kontrolle nur bei einzelnen Proben Mängel gefunden, die im Rahmen der vereinbarten annehmbaren Qualitätsgrenzlage (AQL) liegen, berechtigen diese den Kunden nicht zu einer Mängelrüge. Zeigen sich über die AQL hinausgehende Mängel, hat Heller Rohstoffe – soweit dies möglich ist – die mangelhafte Ware auszusortieren und zu ersetzen. Danach ist eine neue Kontrolle durchzuführen. Zeigen sich erneut über die AQL hinausgehende Mängel oder ist ein Ersatz der mangelhaften Teile nicht möglich, kann der Kunde die Übernahme des gesamten geprüften Loses verweigern. Eine Kontrolle mit positivem Ergebnis, an der der Kunde oder sein Vertreter teilgenommen hat, schließt spätere Rügen hinsichtlich der geprüften Merkmale der Ware aus. Nach berechtigter Mängelrüge – auch hinsichtlich zugesicherter Eigenschaften – kann der Kunde in angemessener Zeit eine kostenlose Ersatzlieferung verlangen.

6.2. - Führen auch wiederholte Gewährleistungsmaßnahmen nicht zum Erfolg oder befindet sich Heller Rohstoffe nach Ablauf schriftlich gesetzter, angemessener Nachfrist zur Behebung der Mängel in Verzug, kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Preises verlangen (Minderung).

Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) kann der Kunde nur verlangen, wenn sein Interesse an der Ware nachweislich durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt und die Ersatzlieferung von vertraglich vereinbarter Ware unmöglich ist.

6.3. - Bei Streitigkeiten über die Einhaltung der vereinbarten chemischen Zusammensetzung oder physikalischen Beschaffenheit der Materialien ist nach Wahl der Heller Rohstoffe das Gutachten des Institutes für Gesteinshüttenkunde der TH Aachen, das des Institutes für Steine und Erden der TU Clausthal-Zellerfeld, des Rheinisch-Westfälischen TÜV Essen, der der DIFK Deutsches Institut für Feuerfest und Keramik GmbH, Bonn oder der CRB Analyse Service GmbH, Hardegsen maßgebend. Proben sind gemeinsam zu entnehmen. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil.

6.3. - Unterstützt Heller Rohstoffe durch ihr Personal die Anwendungen des Kunden im Einsatz, haftet Heller Rohstoffe nur dafür, dass sie fachlich geeignetes Personal auswählt und dieses Personal die erforderlichen und fachlich richtigen Ratschläge gibt. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der Höhe nach ist die Haftung von Heller Rohstoffe auf das Dreifache des für diese Überwachungstätigkeit vereinbarten Entgeltes begrenzt bzw. – soweit im Auftrag kein gesondertes Entgelt für die Überwachungstätigkeit ausgewiesen ist – auf das Dreifache des Betrages, der üblicherweise für die Überwachungstätigkeit zu entrichten ist. Das Vorstehende gilt, es sei denn, es liegt ein in Ziffer 7.1 ff. geregelter Fall vor.

7.0 - Haftungsumfang - Alle anderen, über die in diesen Bedingungen vereinbarten hinausgehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund –, wegen Schlechterfüllung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Nebenpflichten und Verschulden bei Vertragsverhandlungen sowie aus unerlaubter Handlung, werden ausgeschlossen. Heller Rohstoffe haftet insbesondere nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

7.1. - Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Kunde Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft geltend macht, soweit der Kunde durch die Zusicherung gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Leistungsverzug, anfänglichem Unvermögen, zu vertretender Unmöglichkeit und bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, falls die Ursache für den Produktschaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe der Heller Rohstoffe, ihrer Mitarbeiter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

7.2. - Hat Heller Rohstoffe eine Unmöglichkeit oder eine Leistungsverzögerung gemäß Nr. 24 zu vertreten, beschränkt sich ein etwaiger Schadensersatzanspruch auf maximal 35% des von der Verzögerung oder der Unmöglichkeit betroffenen Netto-Auftragswertes (ohne Fracht, Steuern und sonstige Kosten); es sei denn, Heller Rohstoffe haftet aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.3. - Ist die Haftung gemäß vorstehender Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, bei der Verletzung von Nebenpflichten sowie für Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB.

Geschäftsführer
Stefanie Heller
Andreas Ackermann
Heller Rohstoffe GmbH
Kolberger Str. 2
D-67117 Limburgerhof
Phone +49 (0) 6236/8 80 75
Fax +49 (0) 6236/8 80 77

Office München
Phone +49 (0) 89/14 33 25 30
Fax +49 (0) 89/15 92 71 81
office@heller-rohstoffe.de
www.heller-rohstoffe.de

HRB 5222 Ludwigshafen
USt.-IDNr DE 815 410 900
St.-Nr. 41/656/06498

VR Bank Rhein Neckar eG
BLZ 670 900 00
Kto. 90 5231 04
IBAN DE65 6709 0000 0090 5231 04
SWIFT/BIC GENODE61MA2

7.4. - Die Haftung der Heller Rohstoffe ist in jedem Fall auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden – dies gilt insbesondere bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht sowie – in etwaigen Produkthaftpflichtschadensfällen – auf die Höhe der von Heller Rohstoffe abgeschlossenen Produkthaftpflicht-Versicherungssumme (Deckungssumme) begrenzt; es sei denn, Heller Rohstoffe haftet aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.5. - Vorstehende Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten auch für die persönliche Haftung der Organe, der leitenden Angestellten, der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Heller Rohstoffe.

7.6 - Alle Ansprüche des Kunden gegen Heller Rohstoffe verjähren spätestens in einem Jahr nach Eingang der Waren beim Kunden, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich kürzere Verjährungsfristen vorgesehen sind.

8.0 - Urheberrecht - Falls vom Kunden Dokumente geliefert werden, haftet er Heller Rohstoffe dafür, dass durch die Benutzung der Zeichnungen keine Patente oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt Heller Rohstoffe von Ansprüchen wegen derartiger Rechtsverletzungen frei.

9.0. - Sonstiges - Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils aktuellen Fassung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, »Wiener Kaufrecht/UN-Kaufrecht«) ist ausgeschlossen. Für die Anwendung und Auslegung der Vereinbarung ist der deutsche Vertragstext maßgebend.

9.1. - Erfüllungsort für alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Ansprüche ist Ludwigshafen a. Rhein. Gerichtsstand für alle unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten über oder aus der Vereinbarung oder der Geschäftsverbindung – auch für Wechsel- und Scheckklagen – sowie für Ansprüche deliktsrechtlicher Art ist das für Ludwigshafen zuständige Gericht. Nach freiem Ermessen der Heller Rohstoffe kann Heller Rohstoffe auch am Sitz des Kunden Klage erheben oder sonstige gerichtliche Maßnahmen einleiten.

9.2. - Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, wobei auf das Formerfordernis nur durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.

9.3. - Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Vereinbarung oder der Bedingungen im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, mit der der beabsichtigte Zweck weitestgehend erreicht werden kann. Dies gilt auch für eventuelle Lücken oder Widersprüchlichkeiten. Ist eine solche Auslegung oder Ergänzung nicht möglich, gilt die gesetzliche Regelung.

9.4. - Gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass die Kundendaten gespeichert und zu geschäftlichen Zwecken genutzt werden.

Heller Rohstoffe GmbH
Limburgerhof, April 2015

Geschäftsführer
Stefanie Heller
Andreas Ackermann
Heller Rohstoffe GmbH
Kolberger Str. 2
D-67117 Limburgerhof
Phone +49 (0) 6236/8 80 75
Fax +49 (0) 6236/8 80 77

Office München
Phone +49 (0) 89/14 33 25 30
Fax +49 (0) 89/15 92 71 81
office@heller-rohstoffe.de
www.heller-rohstoffe.de

HRB 5222 Ludwigshafen
USt.-IDNr DE 815 410 900
St.-Nr. 41/656/06498

VR Bank Rhein Neckar eG
BLZ 670 900 00
Kto. 90 5231 04
IBAN DE65 6709 0000 0090 5231 04
SWIFT/BIC GENODE61MA2